

Zur Kündbarkeit von Lebensversicherungen

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

Aktuelles zur (Un-)Kündbarkeit der prämiengünstigten Zukunftsvorsorge

Die Frage der Kündbarkeit von Lebensversicherungsverträgen für die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge war in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand von höchstgerichtlichen Entscheidungen. Es geht dabei im Wesentlichen um die Rechtsfrage, wie sich Bestimmungen des VersVG mit solchen des EStG verhalten: Während § 165 VersVG die Kündigung von Lebensversicherungen durch den Versicherungsnehmer erlaubt, definieren die §§ 108g bis 108i EStG als Voraussetzung für die steuerlichen Begünstigungen unter anderem, dass der Versicherungsnehmer mindestens zehn Jahre auf eine Rückzahlung der von ihm geleisteten Beiträge verzichtet. Wenn die zitierten Bestimmungen des EStG nur abgabenrechtlichen Charakter hätten, bliebe das Kündigungsrecht nach dem VersVG grundsätzlich erhalten; eine vorzeitige Kündigung hätte dann nur steuerrechtliche Nachteile (Prämienverlust, Nachbesteuerung). Wären die Bestimmungen des EStG hingegen dahingehend auszulegen, dass sie das im VersVG vorgesehene Kündigungsrecht an sich beschränken, so wäre eine vorzeitige Kündigung zivilrechtlich überhaupt ausgeschlossen.

Im Jahr 2011 wurde diese Frage erstmals an den OGH herangetragen¹. Das Höchstgericht entschied damals zugunsten der Versicherer: Die Bestimmungen des EStG sind die jüngeren und spezielleren Normen; sie gehen dementsprechend dem in § 165 VersVG vorgesehenen Kündigungsrecht vor. Eine Kündigung vor Ablauf der Zehnjahresfrist ist daher laut OGH kategorisch ausgeschlossen (und nicht nur durch steuerliche Nachteile sanktioniert).

Als dem OGH kurz danach erneut ein Rechtsmittel zur gleichen Frage vorgelegt wurde, lehnte er eine inhaltliche Auseinandersetzung wegen entschiedener Rechtsfrage ab². Im Jahr 2012 wurde der OGH aber dann mit einem weiteren Aspekt des Rechtsproblems befasst, nämlich mit der Frage, ob auch ein über den Zeitraum von zehn Jahren hinausgehender Kündigungsverzicht wirksam sein kann. Diesmal entschied der OGH zugunsten der Versicherungsnehmer: Nach zehn Jahren



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@ra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366

¹ OGH vom 07.09.2011, 7 Ob 138/11m.

² OGH vom 30.11.2011, 7 Ob 224/11h.

Zur Kündbarkeit von Lebensversicherungen

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

ist eine Kündigung jedenfalls möglich, wenngleich damit steuerliche Nachteile verbunden sind³.

Das Ergebnis, wonach zwar für zehn Jahre keine vorzeitige Ausstiegsmöglichkeit besteht, danach aber selbst dann, wenn der Versicherungsnehmer unwiderruflich für einen noch längeren Zeitraum auf alle Kündigungsmöglichkeiten verzichtet hat, erscheint „salomonisch“. Allerdings wurde in der Lehre bereits zu Recht darauf hingewiesen, dass die Begründung des OGH nicht überzeugt: Da § 108g EStG einen Kündungsverzicht für „mindestens“ zehn Jahre vorsieht und diese Bestimmung nach der Argumentation des OGH den Regelungen des VersVG vorgeht, ist nicht schlüssig, dass bei einem Verzicht genau für zehn Jahre etwas anderes gelten soll als bei einem noch längeren Verzicht⁴.

Trotz dieser Kritik blieb der OGH bisher zumindest noch in einer zweiten Entscheidung bei seiner Auffassung⁵. Es bleibt aber jedenfalls abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung weiter entwickelt.



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@ra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366

³ OGH vom 09.05.2012, 7 Ob 40/12a.

⁴ Vgl. Rabl, Neues zur Kündbarkeit der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge, ecoloX 2012, 1052.

⁵ OGH vom 14.11.2012, 7 Ob 155/12p.